

Geschäftsverzeichnissnr. 676
Urteil Nr. 43/94 vom 19. Mai 1994

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches, was die freiwilligen Feuerwehrleute betrifft, erhoben von Bertrand Claus.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern L.P. Suetens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Februar 1994 bei der Kanzlei eingegangen ist, wird Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches, was die freiwilligen Feuerwehrleute betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1993), erhoben von Bertrand Claus, wohnhaft in 9880 Aalter, Lentakkerstraat 6 c.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. Februar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 9. März 1994 haben die referierenden Richter L.P. Suetens und Y. de Wasseige in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, die Nichtigkeitsklage als offensichtlich unzulässig zurückzuweisen.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurde der Kläger mit am 11. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt.

Der Kläger hat mit am 25. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## III. *Die angefochtene Rechtsnorm*

Der angefochtene Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 bestimmt folgendes:

« Artikel 38 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der durch das Gesetz vom 28. Juli 1992 abgeänderten Fassung wird folgendermaßen ergänzt:

' 12° Vergütungen der Freiwilligen der öffentlichen Feuerwehren bis zur Höhe von 60.000 Franken ' ».

Artikel 38 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmt, welche Berufseinkünfte aufgrund sozialer und kultureller Befreiungen nicht besteuert werden.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

*Hinsichtlich der Bemerkungen des Klägers in bezug auf die Schlußfolgerungen der referierenden Richter*

1. In seinem Begründungsschriftsatz macht der Kläger geltend, daß die Schlußfolgerungen der referierenden Richter als unzulässig anzusehen seien, weil einerseits darin der Ausdruck «*kennelijk niet ontvankelijk*» anstatt des in Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verwendeten Ausdrucks «*klaarblijkelijk niet ontvankelijk*» vorkomme und andererseits diese Schlußfolgerungen nicht der für Verwaltungsakte geltenden Begründungspflicht entsprächen.

2. Die Tragweite der sogenannten «Schlußfolgerungen der referierenden Richter» wurde bei den Vorarbeiten folgendermaßen beschrieben:

«Das Einzige, was die referierenden Richter in ihrem Bericht dem Vorsitzenden (Artikel 71 1°) oder dem Hof (Artikel 72 1°) mitteilen, und das Einzige, was sie auch in ihren Schlußfolgerungen den Parteien mitteilen (Artikel 71 2°; Artikel 72 2°), ist, daß aus der ersten Prüfung der Klageschrift bzw. der Verweisungsentscheidung hervorgeht, daß ihrer Ansicht nach ein Problem bezüglich der Zulässigkeit, bezüglich der Zuständigkeit des Hofes oder bezüglich der Begründetheit vorliegt.

Die referierenden Richter teilen in diesem Fall nur ihre vorläufigen Schlußfolgerungen mit, ohne daß diese als ein Vorurteil betrachtet werden können.

(...)

Ihr Bericht an den Vorsitzenden (Artikel 71 1°) bzw. an den Hof (Artikel 72 1°), (...), ihre Schlußfolgerungen, die den Parteien mitgeteilt werden, beinhalten also auf keinerlei Weise ein wirkliches Vorurteil.

Die einzige Tragweite ihres Handelns (...) besteht darin,

1) daß sie den Vorsitzenden oder den Hof davon in Kenntnis setzen, daß sich aus ihrer ersten Prüfung - vorläufig - ergeben hat, daß ein Problem bezüglich der offensichtlichen Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder Unbegründetheit vorliegt;

2) daß sie dies auch den Parteien mitteilen, damit diese dazu einen 'Begründungsschriftsatz' einreichen können. In ihren den Parteien mitgeteilten Schlußfolgerungen geben die referierenden Richter lediglich an, zu welchen Aspekten der Zulässigkeit, der Zuständigkeit des Hofes oder der Begründetheit eine nähere Begründung wünschenswert ist » (*Parl. Dok.*, Abgeordnetenkommission, 1988-1989, Nr. 633/4, SS. 36-37).

Daraus ergibt sich, daß im Gegensatz zu dem, was der Kläger vorbringt, die Schlußfolgerungen der referierenden Richter keine Entscheidung - weder eine Verwaltungsentscheidung, noch eine richterliche Entscheidung - beinhalten und nicht an sakrale Formeln gebunden sind.

Diese Schlußfolgerungen beinhalten nur die Mitteilung des Vorliegens eines Problems der offensichtlichen Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder Unbegründetheit an den Kläger. Diese Mitteilung hat zum Zweck, das Recht des Klägers auf ein ordentliches Verfahren zu gewährleisten, indem ihm die Möglichkeit geboten wird, sich angesichts des aufgeworfenen Problems zu rechtfertigen.

3. Im vorliegenden Fall sind die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dem Kläger zugesandten Schlußfolgerungen der referierenden Richter offensichtlich und offenkundig ausreichend deutlich gewesen, da der Kläger unter der Überschrift «Begründungsschriftsatz (Artikel 71 Absatz 2 *in fine* Gesetz vom 6. Januar 1989)» ausführlich auf alle in diesen Schlußfolgerungen enthaltenen Elemente und Argumente antwortet.

#### *Hinsichtlich des Interesses des Klägers*

4. Artikel 142 der Verfassung (vormals Artikel 107<sup>ter</sup> § 2) bestimmt folgendes:

« (...) Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan. »

Laut Artikel 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, ... » erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen setzen also voraus, daß die natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

5. Der angefochtene Artikel 38 12° des Einkommensteuergesetzbuches, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 eingefügt wurde, bestimmt, daß die Vergütung der Freiwilligen der öffentlichen Feuerwehren bis zur Höhe von 60.000 Franken als steuerbefreite Einkünfte angesehen werden.

Der Kläger, der als Flugbegleiter mit dem Grad eines ranghöchsten Kabinenchefs für Langstreckenflüge bei der Sabena tätig ist und nicht vorbringt, daß er Freiwilliger bei einer öffentlichen Feuerwehr wäre, wird durch die angefochtene Gesetzesbestimmung nicht unmittelbar und ungünstig in seiner Situation getroffen.

Die eventuelle Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung würde die Situation des Klägers völlig unberührt lassen; sie würde keinem einzigen Nachteil ein Ende setzen und ihm genausowenig irgendeinen persönlichen Vorteil bringen.

Seine bloße Eigenschaft als Steuerpflichtiger genügt nicht, um das rechtlich erforderliche Interesse zu begründen. Ein Interesse anzuerkennen, welches sich nicht von jenem Interesse unterscheidet, das ein jeder daran hat, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen beachtet wird, würde auf die Anerkennung der Popularklage hinauslaufen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

Die Klage ist somit offensichtlich unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

L. De Grève